

Mensch+Recht

Nr. 14

September 1984

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Ein McDonalds-Restaurant im Palais Mon Repos?

Wenn Gerichte Sprengstoff liefern

Der abtretende Präsident des Bundesgerichtes, Prof. Dr. Otto K. Kaufmann, hat sich vor längerer Zeit in St.Gallen öffentlich darüber beklagt, das Bundesgericht komme immer weniger dazu, Braten zu machen, und müsse sich immer mehr mit Hackfleisch und Würsten begnügen. Er meinte damit, dass die Qualität der Urteile des Bundesgerichtes stark gesunken sei, weil das Gericht überlastet ist.

Der Vergleich ist durchaus zutreffend. Es ist vor der Gefahr zu warnen, dass sich im Palais Mon Repos in Lausanne, wo das Bundesgericht seinen Sitz hat, anstelle des früheren Erstklassrestaurantes ein McDonalds-Schnellimbiss einrichtet, der schliesslich nur noch Hamburger mit Hackfleisch und Hot Dogs mit Würstchen serviert.

Noch ist es nicht ganz soweit. Doch bereits gibt es Anzeichen dafür, dass selbst die Küchenchefs im Bundesgericht nicht mehr genau wissen, wo sie noch Braten zubereiten müssen, und wo sie sich mit Hackfleisch und Würsten begnügen dürfen. Da die Kunden des Bundesgerichtes grundsätzlich nicht à la carte bestellen können, sondern sich mit dem von der Küchenbrigade zusammengestellten Menu begnügen müssen, kann das zu schwerwiegenden Folgen führen.

Auswahlkriterien

Weil das Bundesgericht überlastet ist, hat es selber in Bezug auf die Frage, wie *schnell* ein Fall zu behandeln ist, eine Art Prioritätsordnung aufgestellt. Dabei spielt eine Rolle, wie *dringlich* eine Sache ist, welche *Bedeutung* sie für die beteiligten Parteien aufweist, welche *Sorgfalt* die Parteien im Verfahren angewendet haben und welches die *Natur* der Streitsache ist.

Bisher sind allerdings die Auswahlkriterien dafür, wie *sorgfältig* das *Gericht* eine Sache zu behandeln hat, nicht bekannt geworden. Es besteht der Verdacht, dass es solche Kriterien bislang überhaupt nicht gibt.

Das ist gefährlich, und auf diese Gefahr hat der Generalsekretär der SGEMKO auf dem Schweizerischen Juristentag vom 21./23. September 1984 in Crans-Montana hingewiesen. Im Rahmen der Diskussion um das Referat von René A. Rhinow «Grundprobleme der schweizerischen Demokratie» ist die Frage behandelt worden, ob da, wo eine Region durch staatliche Vorhaben ganz enorm und direkt *betroffen* wird, – im politischen Bereich die reine Mehrheitsentscheidung nicht mehr genügt. Dieser Gedanke ist von seiten der SGEMKO in bezug auf die damit zusammenhängenden Probleme der Rechtssprechung erweitert worden. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass sich in solchen Fällen der Richter sowohl der *politischen* als auch der *psychologischen* Komponente ihrer Tätigkeit bewusst sein sollten. «Derartige Gerichtsverfahren sollen nicht nur *Entscheidungen* hervorbringen. Sie müssen auch dafür besorgt sein, dass nach einer Periode des Streites der *Rechtsfriede* wieder Einzug halten kann. Voraussetzung dafür ist aber, dass das Urteil von allen Beteiligten akzeptiert werden kann.»

Damit dies möglich ist, wurde weiter ausgeführt, müsse das Gericht vor allem im *Verfahren* den Eindruck vermeiden, der Richter sei von vorneherein zugunsten der staatlichen Interessen *voreingenommen*. Hinzu kommen müsse die «apodiktische Forderung nach höchster juristischer Anstrengung bei der Beantwortung von

Forts. S. 2

Zum Geleit

Sprengstoff

Bundesrat Rudolf Friedrich und die Zürcher Regierungsrätin Hedi Lang sind von unbekanntem Tätern mit Sprengstoffanschlägen auf ihre Wohnhäuser angegriffen worden. Das sind Verbrechen, die zu Recht den Abscheu weitester Kreise hervorrufen. Sprengstoff ist kein Argument in einer Demokratie.

Wer aber nur diesen Gedanken denkt, nachdem er von den Attentaten Kenntnis erhalten hat, begeht eine Unterlassungssünde. Jeder Sprengstoffanschlag auf Magistraten muss doch auch noch zu der Frage führen: Was veranlasst einen Täter, zu solch verwerflichen Mitteln zu greifen? Ist es blosser persönlicher Hass? Oder gibt es tiefer liegende Ursachen?

Physische Angriffe auf Gegner, die aus dem Hinterhalt inszeniert werden, sind oft Folgen einer beim Täter empfundenen Hoffnungslosigkeit und Ohnmacht. Wer das Vertrauen in das Funktionieren des Staates verloren hat, wer nicht mehr glauben kann, dass die Parlamente, die Regierungen und die Gerichte sich um die Schaffung von mehr Gerechtigkeit bemühen, gerät in Gefahr, zum Attentäter zu werden.

Insofern müssen wir uns fragen, wo denn in unserem Staat, bei unseren Behörden, nicht alles Gold ist, was glänzt.

Es ist unverkennbar, dass die Qualität der Magistratspersonen seit Jahren abgenommen hat. Es ist nicht zu übersehen, dass gerade der Bundesrat kaum mehr zu Entscheidungen aus eigener Verantwortung fähig ist. Das stete Schielen auf die Meinung vieler Gruppen und Grüppchen, das Haschen nach der «Akzeptanz» eines Entscheides im politischen Bereich, das sind Krankheitszeichen im Bild einer Demokratie. Der amerikanische Leitartikler und Staatsphilosoph Walter Lippmann bezeichnete dies als «Krankheit der westlichen Demokratien».

Hinzu kommt ein weiteres: Weil Parlament und Regierung die Gesetzesproduktion unablässig steigern, sind immer mehr Prozesse vor den Gerichten notwendig, um zu klären, wo die Grenze zwischen Staat und Bürger verlaufen muss. Das führt zu einer schweren Überlastung der Gerichte und damit zu einer erheblich absinkenden Qualität der Urteile, auch und gerade des Bundesgerichtes. Das führt aber auch dazu, dass Fragen, die sofort entschieden werden müssten, erst entschieden werden, wenn ein Entscheid ohnehin nichts mehr nützt – wie das etwa bei der Klage von Monika Weber gegen den Einsatz von Geldern des Elektrizitätswerkes des Kantons Zürich in der eidgenössischen Abstimm-

Forts. S. 2

Arroganz der Macht

Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) führt sich im Enteignungsverfahren um den Waffenplatz Rothenthurm so auf, dass man nicht mehr das Gefühl hat, in der Schweiz zu leben. Solche Arroganz der Macht vermutet man allenfalls in einer Sowjet-Militärdiktatur. Verantwortlich dafür sind Bundesrat *Jean-Pascal Delamuraz* und sein Vorgänger *Georges-André Chevallaz*. Sie lassen politisch und rechtlich ungenügend gebildeten untergeordneten Beamten wie *François Briod* (Chef der Abteilung Liegenschaften) und dessen Stellvertreter *Heinz Kohli* freien Lauf in diesem politisch und rechtlich heiklen Verfahren.

Beharrliche Auskunftsverweigerung

Die EMD-Charakterathleten haben schon während der gesetzlich vorgeschriebenen Einigungsverhandlungen alle Auskünfte verweigert, die nötig gewesen wären, um überhaupt über Vergleichsmöglichkeiten sprechen zu können. Sichtlich ungerne sassen sie am Tisch zu Füssen des Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission 9, *Werner Bär*, und setzten einer Vielzahl wichtiger Fragen der Vertreter der von Enteignung bedrohten Bauern eine steinern ablehnende Miene entgegen. So waren weder die ge-

Zum Geleit

mungskampagne um die Atom- und Energieinitiative der Fall war. Recht, das nicht zu richtigen Zeit gesprochen wird, wird dann eben zu Unrecht, und das fördert erneut das Gefühl der Ohnmacht.

Der Schweizerische Juristentag, der vom 21. bis 23. September 1984 in Crans-Montana stattgefunden hat, hat sich mit Grundproblemen der schweizerischen Demokratie befasst. Der Basler Staatsrechtslehrer *René A. Rhinow* hat dabei in einem hervorragenden Referat darauf hingewiesen, dass die bisher wichtigste Spielregel unserer Politik, wonach die Mehrheit entscheidet, in vielen Bereichen fragwürdig geworden ist: Wo staatliche Entscheidungen nicht mehr wiedergutzumachende Schäden verursachen können, kann das Mehrheitsprinzip unter Umständen für eine Minderheit nicht akzeptabel sein, und jede Mehrheitsentscheidung führt dann zu einer Vergewaltigung der Minderheit.

Solche Fragen sind gesellschaftlicher Sprengstoff. Sie müssen auf den Tisch gelegt und diskutiert werden. Das Volk muss, auch in seinen vielen Minderheiten, wieder darauf vertrauen können, dass das Recht verwirklicht wird. Wo dieses Vertrauen fehlt, drohen unkontrollierbare Explosionen. ●

nannten EMD-Beamten noch der EMD-Anwalt jemals bereit, darüber Auskunft zu geben, wo das EMD über Land verfügt, das als Realersatz zur Verfügung gestellt werden könnte.

Angst vor der Öffentlichkeit

Die EMD-Beamten scheuen das Licht der Öffentlichkeit. So haben sie lange nach der Einigungsverhandlung verlangt, die Fernsehaufnahmen dieser Verhandlungen *beschlagnahmen* zu lassen, weil daraus wörtliche Zitate in einer neu herausgebrachten Rothenthurmer Kampfzeitung veröffentlicht worden sind. Das Volk soll nicht wissen, in welcher abgefemter Art das EMD zahlreiche Landwirte um wertvolles Kulturland und damit um ihre Existenz bringen will.

Verweigerung der Replik

Der neueste Streich der EMD-Strategen besteht darin, dass sie trotz Aufforde-

rung durch die Eidgenössische Schätzungskommission sich weigern, auf die Argumente der von der Enteignung bedrohten Eigentümer zur Frage der «vorzeitigen Besitzeinweisung» zu antworten. Der EMD-Anwalt erklärte dem Präsidenten der Schätzungskommission, er beschränke sich darauf, mündlich in der Verhandlung zu antworten.

Angesichts solcher Umstände muss man sich fragen, ob es tatsächlich Aufgabe der Armee und insbesondere des Eidgenössischen Militärdepartementes ist, die von den Bürgern gewollte Rechtsordnung und den Schutz des Eigentums zu demontieren. Die Armee macht sich so zum Staat im Staate. Das aber ist der erste Schritt zur Diktatur. Diesen Anfängen muss entschieden entgegengetreten werden, denn jede Form von Diktatur bedroht die Menschenrechte. ●

Erfreuliches vom Bundesgericht

Vorsorgliche Praxisänderung

Vom Bundesgericht ist Erfreuliches zu vermelden: Nachdem die Strassburger Menschenrechtskommission in einem gegen die Schweiz gerichteten hängigen Fall bisher nur die Stirn gerunzelt hat, weil das Bundesgericht einen Kläger in einem Schadenprozess gegen den Bund nie mündlich angehört hat, schickt nun das Bundesgericht jedem Kläger in einem sogenannten «direkten Prozess» am Bundesgericht schon nach Eingang der Klage einen Brief und fragt ihn an, ob er allenfalls auf eine mündliche Verhandlung verzichten wolle. Auf diese Weise sorgt das Bundesgericht vor, dass sich kein zweiter ähnlicher Fall ereignen kann: Verzichtet nämlich ein solcher Kläger *nicht* auf die mündliche Verhandlung, setzt das Bundesgericht diese auch dann an, wenn es aufgrund der Akten

der Meinung ist, die Klage könne man nicht gutheissen.

Massgeblich ist bei einem solchen Problem Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieser gibt einem Kläger den Anspruch, von einem Gericht «gehört» zu werden. Und hören kann ein Richter einen Kläger eben nur in einer Verhandlung, in welcher der Kläger sprechen darf.

Diese Praxisänderung des Bundesgerichtes ist *uneingeschränkt zu loben*. Sie ist ein Beispiel dafür, dass eine Behörde nicht stur bis zuletzt an der bisherigen Praxis festhalten muss und sie erst ändert, wenn die Schweiz in Strassburg formell verurteilt worden ist. Das Beispiel zeigt, das «Lausanne»

Forts. S. 3

Wenn Gerichte . . .

Rechtsfragen. Urteile in solchen Verfahren ertragen keine juristischen Halbheiten. Jeder unfertige Gedanke in einem solchen Urteil wird zum *Baustein künftigen Unfriedens*, bewirkt somit das Gegenteil dessen, was ein Urteil zu bewirken hat. »

Wo die Rechtsprechung in solchen heiklen Fällen diese Prinzipien nicht beachtet, führt sie gefährlich in die Nähe des Wortes, wonach Recht das ist, was dem Staate nützt. Dass dabei der Begriff «Staat» zu eng verstanden wird, nämlich im Sinne der Behörden – und nicht der Gemeinschaft –, gehört zur Tragik dieses richterlichen Irrtums.

Ziel der Rechtsprechung gerade in solchen Fällen muss sein, Urteile zu fällen, die trotz ihres materiellen Ge-

haltes von den Betroffenen akzeptiert werden können, weil sie die Überzeugung haben dürfen, dass die hinter dem Urteil stehenden Überlegungen zumindest *haltbar* sind. Mehr wird nicht verlangt. Aber das ist die Grundvoraussetzung.

Wo diese missachtet wird, wo in politisch brisanten Fragen leichthin entschieden wird, da lädt sich die Justiz die Verantwortung für das Gefühl der Ohnmacht, des Ausgeliefertseins der Betroffenen gegenüber dem Staat auf. Solche Gefühle sind es, die dann zu deliktischen Verirrungen Einzelner führen, die glauben, die Probleme mit Sprengstoff lösen zu können. Es muss erkannt werden, dass noch zu oft Gerichte Sprengstofflieferanten im geistigen Sinne werden, wo sie ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. ●

Der Bund gibt endlich Unrecht zu und zahlt

Vor wenigen Wochen hat die Bundeskasse dem Generalsekretär der SGEMKO den Betrag von 4'000 Franken überwiesen, als Ausgleich der Anwaltskosten eines Bürgers, der im Militärdienst in menschenrechtswidriger Weise in Arrest gesteckt worden ist. Damit hat der Bund endlich auch finanziell den von ihm angerichteten Schaden gedeckt und damit zugegeben, dass das frühere Militärarrest-System in der Schweizer Armee gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen hat. Damit ist ein Verfahren zum Abschluss gebracht worden, das insgesamt fast acht Jahre gedauert hat.

Klarer Entscheid aus Strassburg

Dieser Fall, der von der SGEMKO geführt worden ist, gehörte zu einer Serie weiterer Beschwerden gegen die Schweiz, die bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg anhängig gemacht worden sind. Eine ganze Anzahl von Wehrmännern hatte sich in Strassburg darüber beschwert, dass sie keine Möglichkeit gehabt hatten, die ihnen aufgebremmte Arreststrafe durch einen unabhängigen Richter überprüfen zu lassen.

Die Europäische Menschenrechtskommission hat in allen dieser insgesamt sechs Fälle von Militärarrest mit zwölf gegen eine Stimme entschieden, dass dabei die Menschenrechtskonvention verletzt worden sei. Sie hat ausserdem angeregt, den Beschwerdeführern eine finanzielle Entschädigung für den erlittenen Freiheitsentzug zu entrichten.

Das Ministerkomitee des Europarates in Strassburg hielt in der Folge als zuständiges Organ in einer Resolution vom 24. März 1983 fest, dass die Schweiz in diesen Fällen tatsächlich die Menschenrechte verletzt habe. Damit war die Schweiz *erstmalig* von einer zuständigen Instanz des Europarates wegen Menschenrechtsverletzung formell verurteilt worden.

Nun hätte man ja denken dürfen, dass die Sache damit klar sei: Wer einen Prozess verliert, hat doch die Kosten des Siegers zu berappen. Doch die

Erfreuliches . . .

gewillt ist, der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht nur dem Buchstaben nach nachzuleben, sondern dass es sich bemüht, ihrem Geist gerecht zu werden. Das ehrt die Bundesrichter und verdient unser aller Anerkennung.

Unnötig zu sagen, dass auch dieser Fall, soweit er sich in Strassburg abspielt, mit aktiver Unterstützung durch die SGEMKO hat rechnen dürfen.

hohen Herren im Eidgenössischen Militärdepartement, die während Jahren der Meinung waren, der Sonderfall Schweiz spiele auch im Militärarrestwesen, wollten nicht zahlen. Im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nahm man diese Weigerung des EMD nicht gerade mit glücklichen Mienen zur Kenntnis.

Gegenüber den Beschwerdeführern spielte dann das Bundesamt für Justiz auf Zeit. Doch die SGEMKO liess sich das nicht bieten: Sie sorgte dafür, dass einer der Beschwerdeführer sich mit Verwaltungsrechtlicher Klage an das Bundesgericht wenden konnte. Dort verlangte er, dass die Eidgenossenschaft zur Zahlung der Kosten verurteilt werde. Ausserdem beanspruchte er eine Genugtuung.

Markten wie auf dem Basar

Erst als es ernst galt und der Bund auf die Klage hätte antworten müssen, gab das EMD intern nach, so dass dann das Bundesamt für Justiz mit dem Vertreter des Beschwerdeführers und Klägers verhandeln konnte. Dabei wurde versucht, die Forderung auf die Hälfte herunterzuhandeln. Doch der Vertreter des Beschwerdeführers, der von der SGEMKO bezahlt worden ist, gab nicht nach: Entweder bezahlt der

Sursee verletzt Menschenrechte

Kläger gesucht

Der Stadtrat des Luzerner Landstädtchens Sursee hält nichts von Menschenrechten: Obwohl ausgerechnet im Kanton Luzern schon das Obergericht vor einigen Jahren auf Veranlassung der SGEMKO in einem Beschwerdefall festgestellt hat, dass die Veröffentlichung eines Namens eines Schuldners, der fruchtlos gepfändet worden ist, menschenrechtswidrig ist, und obwohl der Stadtrat von Sursee genau weiss, dass zumindest die Grundlage für ähnliche Publikationen «unklar» ist, hat sich diese Behörde entschlossen, die Namen von Personen zu veröffentlichen, die als notorische Steuerschuldner gelten. Nach einem Bericht in den «Luzerner Neusten Nachrichten» soll der Finanzvorstand von Sursee, der Betriebswirtschaftler Franz Elmiger, erklärt haben: «Solange es uns nicht von irgendeiner Stelle unterbunden wird, machen wir es auch weiterhin.»

Die Haltung des Stadtrates von Sursee beruht nicht nur auf *pur*er Dummheit; die Behörde meint, sie nehme die Interessen der Gemeinde wahr, weil sie glaubt, so könnten säumige Steuerzahler gezwungen werden, ihre Steuerschulden zu begleichen. Doch diese Auffassung ist ein grässlicher Irrtum,

Bund die Summe von 4'000 Franken, oder es wird weiterprozessiert.

Offenbar hatte das Bundesamt für Justiz entsprechende Limiten vom EMD erhalten, denn gegenüber dem Klägervertreter argumentierte ein Beamter des Bundesamtes, nun habe man sich fast ein Jahr lang bemüht, das EMD «herumzupickeln», damit man überhaupt etwas bezahlen könne, und nun scheitere das Ganze an der Höhe der Forderung. Doch einen Tag später rief er wieder an: Der Direktor des Bundesamtes für Justiz, Prof. *Voyame*, habe entschieden, der Fall müsse nun vom Tisch. Man werde die 4'000 Franken bezahlen.

Darüber hinaus verfügte in der Folge das Bundesgericht, dass der Bund zusätzlich tausend Franken für das Klageverfahren an den Klägervertreter bezahlen müsse.

Man kann nur hoffen, dass sich auch in anderen Fällen, die zum Teil formell noch in Strassburg hängig sind, die Vernunft ebenfalls durchsetzt. Sicher ist aber eines: Hätte es die SGEMKO und ihre Gönner nicht gegeben, die durch ihre Mitgliederbeiträge dafür sorgen, dass Mittel zum Kampf für die Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorhanden sind, dann wäre in der Schweiz noch heute das mittelalterliche Militärarrestsystem in Gebrauch, das einem Soldaten keine Möglichkeit gab, einen Richter anzurufen.

wie sich aus einem anderen Beispiel deutlich ergibt. Ebenfalls in den «LNN» wurde über zehn Gemeinden im Kanton Schwyz berichtet, welche alljährlich in der Gemeinderechnung die säumigen Steuerzahler publizieren. Eine Untersuchung hat nun ergeben, dass in jenen Gemeinden, in denen dieser mittelalterliche Steuerpranger noch existiert, die Steuerausstände viel grösser sind als in Gemeinden, welche die Menschenrechte respektieren.

Wer ist betroffen?

Genauso wie beim Betreibungspranger, der dank der Tätigkeit der SGEMKO schliesslich vom Bundesgericht abgeschafft worden ist, scheint es auch beim Steuerpranger notwendig zu sein, einen Prozess gegen derart uneinsichtige Gemeindebehörden zu führen. Die SGEMKO ist bereit, diesen Prozess zu finanzieren. Wer also von einer solchen längst überholten Veröffentlichung betroffen wird, ist gebeten, sich bei der SGEMKO zu melden; das Verfahren wird ihn keinen roten Rappen kosten. Dank der Solidarität aller SGEMKO-Gönnermitglieder wird es möglich sein, auch diesen behördlichen Mittelalter-Blinddarm-Fortsatz endlich wegzuooperieren!

Herausgeberin:
SGEMKO
8127 Forch

Rechtzeitig reklamieren!

Es kann jedermann passieren, dass er in eine Strafuntersuchung gezogen wird: Verdacht ist etwas, was von Schuld unabhängig ist. Gerät man wegen eines schweren Verdachts in diese Lage, besteht in den meisten Fällen Anspruch darauf, dass man von einem Rechtsanwalt verteidigt wird. Wer einen Anwalt nicht bezahlen kann, dem muss ein «amtlicher» oder «Pflicht»-Verteidiger bestellt werden, dessen Honorar vom Staat bezahlt wird.

Oft beklagen sich Betroffene, dass ihr Pflichtverteidiger sich zu wenig für sie einsetze. Was ist da zu tun?

Die Europäische Menschenrechtskommission hatte sich vor einiger Zeit mit einem solchen Fall zu befassen: Einem Beschuldigten, der in Untersuchungshaft genommen worden war, wurde der Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich, der Zürcher Anwalt Dr. Dieter von Rechenberg, als Pflichtverteidiger bestellt. Doch der nahm sich nie die Mühe, auch nur bei einer einzigen wichtigen Einvernahme des Beschuldigten oder von Zeugen anwesend zu sein. Auf Fragen des Beschuldigten, wieso er ihn allein lasse, antwortete sein Verteidiger ihm sogar schriftlich, die Verteidigung beginne in der Hauptverhandlung – also dann, wenn das Gericht in einer öffentlichen Sitzung über die Anklage berät. Diese Antwort war natürlich falsch: In diesem Zeitpunkt liegt bereits ein Entwurf des Urteils fix und fertig vor – noch bevor das Gericht die Argumente des Verteidigers im Plädoyer gehört hat.

Der verhaftete Beschuldigte glaubte seinem Verteidiger anfänglich. Erst sehr viel später, als der Beschuldigte

von seinem Verteidiger konkrete Schritte verlangte, kam es zur Beendigung dieses Mandates, und die Justizbehörden bezeichneten ihm einen anderen Pflichtverteidiger. Doch auch dieser unternahm nicht die vom Beschuldigten verlangten Schritte. Erst der dritte Verteidiger, der die Sache in die Hand nahm, versuchte, für seinen Mandanten zu retten, was zu retten ist, doch er kam damit zu spät: Der Beschuldigte, inzwischen angeklagt, wurde verurteilt.

Die Sache führte zu einer Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg. Diese hielt vorerst fest, dass die Menschenrechtskonvention *nur von staatlichen Behörden* verletzt werden kann. Ein Pflichtverteidiger, auch wenn man ihn «amtlichen Verteidiger» nennen darf, ist aber eine Privatperson. Gegen sie kann man sich in Strassburg *nicht* beschweren. In ihrem Entscheid vom 13. Juli 1983 hat die Menschenrechtskommission aber folgendes gesagt:

«Die Regierung wendet ein, der Beschwerdeführer ... habe nicht selbst die Auswechslung seines ersten Offizialverteidigers beantragt, dessen Nachfolger habe weder die Verschiebung der Schlusseinvernahme der Untersuchung beantragt noch gegen die Zulassung der Anklageschrift Einwendung erhoben, noch eine Beweisergänzung vor der Urteilsverkündung angeboten.

Dieser Einwand der Regierung kann keinen Bestand haben. Die Kommission stellt fest, dass sich der Beschwerdeführer gerade darüber beklagt, dass die Behörden nicht von Amts wegen die erforderlichen Massnahmen ergriffen haben, als sich zeigte, dass seine Verteidiger untätig blieben... Der Kommission fällt somit die Aufgabe zu, die Frage der Begründetheit der Beschwerde zu behandeln. In diesem Zusammenhang betont sie von neuem, dass die von Art. 6 garantierten Rechte, einschliesslich des Rechts auf den wirksamen Beistand eines Verteidigers gemäss Abs. 3, *im Laufe des gesamten Verfahrens gewährleistet* sein müssen, nicht nur in diesem oder jenem Verfahrensabschnitt. Somit kann die Phase der Untersuchung diesbezüglich nicht gesondert betrachtet werden. Im vorliegenden Fall hat dem Beschwerdeführer die *beinahe völlige Untätigkeit seiner aufeinanderfolgenden Verteidiger während der Untersuchung sicherlich Nachteile gebracht*. Wenn es sich herausgestellt hätte, dass die Justizbehörden von der Tatsache Kenntnis gehabt hatten, dass die Verteidigung des Beschwerdeführers nicht wirksam sichergestellt und dass dieser über die eine solche Verteidigung zu stellenden Anforderungen getäuscht worden war, hätte man von diesen Behörden erwarten müssen, dass sie die von Art. 6 Abs. 3 c) geforderten Massnahmen ergriffen hätten, sei es durch ein Auswechseln des amt-

lichen Verteidigers, sei es durch ein Einwirken auf ihn, seinen Pflichten nachzukommen, und das auch während der Phase der Untersuchung und ohne förmlichen Antrag des Beschwerdeführers.

Jedoch scheint es, dass sich die Lage den zuständigen Behörden nicht so dargestellt hat. Sobald die Anklagekammer vom ersten Offizialverteidiger von seinem Wunsch unterrichtet worden war, von seinem Mandat wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Beschwerdeführer entbunden zu werden, ersetzte sie ihn durch einen anderen amtlichen Verteidiger. Da sie von der Art dieser Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem laufenden war, die durch die Weigerung des Verteidigers hervorgerufen wurde, bestimmte vom Beschwerdeführer gewünschte Schritte zu unternehmen, die während der Untersuchung sich ergebenden Beweise und Gutachten betrafen, hatte die Kammer keine Veranlassung, die Aufmerksamkeit des neuen Verteidigers auf diese Punkte lenken zu müssen. Nachdem es der Beschwerdeführer unterlassen hatte, sich bei der Kammer über seinen ersten Verteidiger zu beklagen, hat er sich auch nicht über den zweiten beklagt, obwohl auch dieser nicht die von ihm gewünschten Schritte unternommen hat. Daraus geht hervor, dass weder der Untersuchungsrichter noch die Anklagekammer über die vom Beschwerdeführer empfundene Unzufriedenheit über sowohl den zweiten als auch den ersten seiner Pflichtverteidiger unterrichtet worden sind, so dass den Behörden nicht der Vorwurf gemacht werden kann, sie hätten nicht die Art und Weise überwacht, in der diese Rechtsanwälte ihr Mandat während des vor der Urteilsverkündung vor dem Obergericht liegenden Verfahrensabschnittes wahrgenommen haben.»

Aus diesem Grund hat die Kommission angenommen, die Behörden hätten ihre Pflichten *nicht* vernachlässigt.

Daraus folgt, dass ein Verhafteter oder ein Beschuldiger oder ein Angeklagter, wenn er mit seinem Pflichtverteidiger Meinungsverschiedenheiten hat, weil er entweder nichts oder das Falsche tut, sich *sofort schriftlich* an den Untersuchungsrichter oder an das Gericht wenden und sich *beklagen* soll. Dann müssen die Behörden *prüfen*, ob die Verteidigung kunstgerecht vorgenommen wird.

Angesichts der Verpflichtung des Staates, für eine angemessene Verteidigung zu sorgen, wäre es wohl auch zweckmässig, allen Beschuldigten, die einen Pflichtverteidiger erhalten, ein entsprechendes *Merkblatt* abzugeben, damit sie über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert sind. Sie sollen wissen, dass sie rechtzeitig, also *sofort*, reklamieren sollen, wenn ihnen etwas an der Verteidigung spanisch vorkommt!